

1. Fall / Lösungsskizze

Grundfall:

Strafbarkeit des A wegen § 75 StGB:

Alexander setzt eine Tötungshandlung, indem er Rafael mit dem ungebremsen Auto erfasst. Der Tod des Rafael ist eingetreten und kann der Tötungshandlung problemlos zugerechnet werden. Alexander hat Vorsatz auf alle Tatbildmerkmale (Handlung, Erfolg, Kausalität). Es gibt keine Hinweise auf Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe. Auch ist die Nebenbuhlereigenschaft zu wenig, um eine allgemein begreifliche Gemütsbewegung im Sinn des § 76 StGB anzunehmen. Alexander ist nach § 75 StGB strafbar.

Variante 1:

Strafbarkeit des A wegen §§ 15, 75 StGB:

Da Andreas nicht stirbt, ist Versuch zu prüfen. Alexander handelt vorsätzlich hinsichtlich der Tötungshandlung, dem Erfolg und der Kausalität. Mit dem ungebremsen Niederfahren setzt er eine Ausführungshandlung. Die Tauglichkeit ist kein Problem. Es gibt keine Hinweise auf Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe. Auch ist die Nebenbuhlereigenschaft zu wenig, um eine allgemein begreifliche Gemütsbewegung im Sinn des § 76 StGB anzunehmen. Alexander ist nach §§ 15, 75 StGB strafbar.

Variante 2:

Strafbarkeit des A wegen § 80 Abs 1 StGB:

Alexander handelt im Zeitpunkt des Fahrens nicht mit dem Vorsatz, gerade mit dieser Handlung Rafael zu töten. Mangels Vorsatzes ist Alexander nicht wegen § 75 StGB strafbar. Zu prüfen ist aber eine Strafbarkeit wegen § 80 Abs 1 StGB.

Das ungebremsste Niederfahren eines Fußgängers ist objektiv sorgfaltswidrig. A verstößt gegen die Rechtsnorm der StVO, wonach man vor einem Fußgänger auf dem Zebrastreifen stehenzubleiben hat. Der Erfolg ist eingetreten und kann dem sorgfaltswidrigen Verhalten problemlos zugerechnet werden. Insbesondere ist es genau deshalb geboten, vor einem Fußgänger stehen zu bleiben, damit man ihn nicht mit dem Auto erfasst und so zu Tode bringt. Es gibt keine Hinweise auf Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe. Insbesondere ist A geistig und körperlich in der Lage, sich sorgfaltsgemäß zu verhalten und stehenzubleiben.

Alexander ist nach § 80 Abs 1 StGB strafbar.

Hinweise für eine Bestrafung nach § 81 Abs 1 StGB sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.